

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pf.,
Reklamezeile 25 Pf.

Bezugspreis: monatlich 40 Pf., einschl.
Bingelohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Nr. 28.

Freitag, den 5. März 1915.

9. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 16. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschälter oder geschälter Hafer sowie Mengstern aus Hafer und Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Reichs-Landbesitzes, insbesondere im Eigentum eines Militärbezirks oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;
- c) Vorräte an geschältem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfügen verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Veräußerungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsversteigerung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie alle Veräußerungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu setzen ist;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathäfer für Saatwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathäfer befasst haben; Saathäfer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;
- e) Unternehmer gemischter Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Veräußerungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, bewahrt oder verbirgt, veräußert oder sonst veräußert, verkauft, veräußert oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathäfer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3e) nicht in der geforderten Frist erstattet oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht.

2. Enteignung.

§ 8.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle

zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a seit der Beschlagnahme veräußert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3b;
- c) Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathäfer befasst haben;
- d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder das erforderliche Saatgut sind, und sich die zur Deduktion dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 9.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im letzteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgelegt.

Wird der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotpreis und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Besitz übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt wird.

§ 12.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Pfandschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft.

3. Sonderbestimmungen für unausgedroschenen Hafer.

§ 15.

Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten Beschlagnahme oder Enteignung ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsbüchern und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 18.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15

bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

4. Verbrauchsregelung.

§ 20.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Haferkörner über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Berücksichtigung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichsanzeiger bestellt, zu sorgen.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Haferkörner, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotpreis und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Haferkörner, die hieron gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
- c) die Haferkörner, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Reichs-Landbesitzes, insbesondere im Eigentum eines Militärbezirks oder der Marineverwaltung, standen;
- d) die Haferkörner, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- e) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatwecken in Anspruch genommen wird;
- f) den Saathäfer, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2a von der Enteignung ausgenommen ist;
- g) die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirkes nach der Föhlung vom 1. Dezember 1914;
- h) die Haferkörner, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzufenden.

§ 22.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichsanzeiger zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23.

Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 überlassenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Haferkörnern selbstständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Haferkörner unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2a zu befallen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichsanzeiger zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26.

Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

5. Ausländischer Hafer.

§ 27.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar aus dem Ausland eingeführt wird.

6. Ausführungsbestimmungen.

§ 28.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

§ 30.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

7. Schlussbestimmungen.

§ 31.

Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverwaltung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

§ 32.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsanzeiger bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

In einer schönen Rede hat der Landtagsabgeordnete
Erziehungsdirektor Dr. von Heber, „Dem deutschen Krieg“ ge-
sagt: Er hat immer zu denselben gehört, die würdig etwas
haben, und seine warmherzige Art, wohlthätigste Dinge
sprechen, hat ihm stets die größte Aufmerksamkeit gesichert.
In der Rede enthielt er die folgende Schlussfolgerung:
„Was soll der Friede die für uns Deutsche bedeuten?
Blätter schreiben? Ich will nicht reden von den äußeren Ver-
hältnissen, auf die wir hoffen müssen; das würde verurtheilt
nicht meines Amtes. Nur das eine: Dieser Krieg kann nur
einem Frieden enden, der solchen Kämpfen wert ist, der den
lern am Vorterriden für immer den Arm löst und uns für
Zukunft vor derartigen Uebelthäten sichert. Eine erwie-
verleihte Freundschaft zwischen Deutschland und Oesterreich
eine breite und gefestigte Grundlage der mitteleuropäischen
und Kulturarbeit schaffen, und es wird jeder willkommen sein
an dieser Arbeit sich eifrig betheiligen will. Dann aber: mit

Ich habe so wenig geleistet! Ein junger Kölner Architekt, aus dem Felde zurück kamste, weil Herz und Nerven verlorien, in einem Wohnhause aus dem Sanatorium, wo er jetzt genügt wird, seinem Schmerz Ausdruck, daß es ihm nicht vergönnt ge-
sen ist, sich als Soldat irgendwie besonders nützlich zu erwei-
sen. Ein bis anderthalb Wochen bin ich draußen im Fieber herum-
laufen und fühlte, wie meine Kräfte immer mehr nachließen.
Diese Zeit hat auch der für mich schwerste und anstrengendste No-
dienst, den ich — das einzige wenige, was ich dem Vaterland
leistete — in pflichtlicher Pflichtenübung geleistet habe. Aber es
dann schnell aus mir mir. Franzosen habe ich kriegen gesehen,
kein Gefeht mitgemacht, und doch standen wir den Franz-
osen auf zwei Balkenklumpen in der Erde gegenüber. Keine ge-
richte Arbeit bestand darin, daß wir das Grausame in der Schlach-
tengrube ausübten, Erbarbeiten und Nachdenken verrichteten.
Reine Tätigkeit draußen im Feld kommt mir recht kümmerlich

Malay. Das Großherzogliche Kreisamt Mainz gibt folgende
annt: Wir haben die Betriebe mehrerer Bäcker in einer Con-
munde des Kreises geschlossen, da sie gegen die Bestimmungen
Bauordnung vom 25. Januar 1915 verstoßen haben, und ihnen

vor. Es ist ein bedauerndes Gefühl, daß als kranker Mann ich
hien pilgen lassen zu müssen, während Millionen andere diese
Strapazen und vieles andere mehr länger aushalten. Aber das
hilft ja nun nichts. Erlebt habe ich ja draußen eigentlich nichts.
Jetzt um die Stunde, wo ich krank im Kriegslazarett ankomme,
erfolge der fest Wochen von den Franzosen vorbereitete Durch-
bruchversuch. Hoffen auf unsere Stellung — ich hab's später von
Verwundeten des Regiments erzählt bekommen; erlebt habe ich's
leider nicht."

Bierbankstrategen. Ein Offizierskollaborateur, der kurze Zeit
in der Heimat auf Urlaub war, schreibt der "Köln. Ztg.": Früher
waren sie Bierbankpolitiker, die in einer Atmosphäre von Bier-
dunst und Zigarrenrauch ihre von Sachkenntnis wenig getrübbten
Ansichten über innere und äußere, zumeist aber innere Politik
einem aufmerksamen und dankbaren Zuhörertruppe am Stammtisch
vortrugen. Heute haben sie sich in Bierbankstrategen verwan-
delt. In einem sind sie sich gleich geblieben: Sie wissen erstens
immer alles, und zweitens immer alles besser. Nur ist es jetzt um
ihre Sachkenntnis noch trauriger bestellt, dafür reifen sie das Maul
um so weiter auf. Neulich hörte ich einen "Jaguar von 'Strategie'"
sprechen; er meinte aber "Strategie". Sie hören nicht mehr auf
über Krieg und Kriegsführung zu sprechen, und man könnte denken,
sie seien die genialsten Feldherren. Wenigstens lassen sie diese An-
sicht deutlich durchblicken. Selbst dem Hindenburg wissen sie noch
Fehler nachzuweisen, und würde man ihnen gar erst in Frankreich
drücken die Fährten anvertrauen, dann wären die Deutschen nicht
nur längst in Paris, sondern bereits in London, und das gesamte
britische Reich läge in den letzten Zügen. Sie verschern das ganz
ernsthaft. Im allgemeinen zwar verraten sie mehr von dem, was
sie nicht tun, als von dem, was sie tun würden. Fragt man sie
dann, sehr schlichtern vielleicht, wie sie sich denn ihren Plan denken,
so begnügen sie sich mit halben Andeutungen und machen ein ge-
schicktes Gesicht dazu. Es ist nur seltsam, daß diese genialen Stra-
tegen zu Hause hinterm Ofen haften und gar keine Lust haben, ihre
Fähigkeiten im Felde draußen zu erproben.

Kanonenernte. Ueber 300 Geschütze sind nach vorläufiger Zählung
aus der Winterschlacht in Rußland in unsere Hände. Ost-
märkische und rheinische Bandstürmer sind mit Freuden dabei, wei-
tere Kanonen, die von den Russen auf ihrer Flucht in Eile ver-
graben und verfertigt worden sind, nebst Munition und Gefährten
aus Licht zu heben. Mögen sich die Diplomaten des Dreiverbandes
ihrer Herrscherstellung in Amerika beruhmen und sich auf den Wal-
senkutsch von dort her verlassen, sie können es doch nicht ändern,
daß Deutschland, trotz aller Meeresperren, über die drei leistungs-
fähigsten ausländischen Kanonenlieferanten verfügt. Das sind Ruß-
land, Frankreich und Belgien. Sie liefern in Masse und regelmäßig
auf ihren Schlachtfeldern und bei Übergabe ihrer Festungen, und
gerade diesen Lieferungen gegenüber haben die englischen Sperr-
maßnahmen kläglich versagt; wo Engländer bei diesen Geschäften in
der Nähe waren, wie bei den großen Abzügen von Antwerpen,
Brabant und St. Quentin, da waren sie diejenigen, die zuerst
ausgerissen sind und auf die Überleitung der Kriegsgeschäfte,
die sie sonst überall annehmen, Verzicht geleistet haben. So konnten
unser Tagesberichte melden, daß Feldmarschall Hindenburg
bei Tannenberg über 500 Geschütze den Russen abgenommen hat,
außer den in den Sümpfen versunkenen, in der Herbstschlacht von
Masuren über 150, in der Winterschlacht über 300, in den polnischen
Kämpfen des Sommer und Herbstes bei Warschau über 100,
als die kleinen Ergebnisse gar nicht mitgerechnet. Nicht selten wissen
die Berichte noch von ähnlich zahlreichen Zerstörungen russischer
Geschütze zu berichten. Frankreich steht aber an Leistungsfähigkeit
für Kanonenslieferungen hinter den russischen Freunden keineswegs
zurück. Wie die Schlacht in Lothringen und die anschließende
Verfolgung brachte 150 Geschütze, von den andern deutschen Armeen
mußte Herr v. Stein in seinen berühmten ersten Meldungen händ-
elnd sagen, daß sie gar keine Zeit hätten, solche Kleinigkeiten
wie eroberte Kanonen zu zählen und zu melden. Nur die Armee
Wilsons hätte bis Ende August nachgezählt und 350 eroberte Ge-
schütze angezeigt. Daran schloßen sich 400 Geschütze aus Brabant.
Die kleinen Festungen, die genommen wurden, und die andern
Festungen und Sperrwerke, die von den Franzosen kampfslos ge-
räumt wurden, trugen alle in erheblichem Maße zur Steigerung
der Beute bei. Freundschaftswelt hatten die französischen Kom-
mandanten bei kampfloser Räumung der Festen ihre Geschütze
mehrheitlich zur gefälligen Benutzung hinterlassen. Selbst vom Rück-
zug von der Marne nahmen die deutschen Truppen eine ansehnliche
Zahl erobeter Kanonen mit sich. Bei allen wichtigeren Gefechten
des Stellungskriegs pflegt seither auch von einigen genommenen
Geschützen die Rede zu sein. Allmählich summt sich das recht hübsch
auf; allein bei Soissons kamen 35 Geschütze zum Ganzen. Wenn
der französische Generalstab am Abend nichts erfreuliches in seinem
Tagesbericht zu melden weiß, was bei ihm die Regel ist, dann drückt
er sich dahin aus, die französische Artillerie hätte wieder eine deutsche
Batterie "zum Schweigen gebracht". Unsere Artillerie hat im
Gegenteil schon manche französische Batterie zum Reden gebracht,
hat aus französischen Geschützen französische Munition verfeuert
und sich entkündigt, daß sie nicht besser sei, aber es wäre nur ein
Wort. Zu den französischen Geschützen gesellen sich die belgischen
aus den ersten Gefechten, aus Lüttich, Namur und Antwerpen,
allein aus Antwerpen 500 Geschütze. — Das alles zusammen macht
für uns mehrere tausend Geschütze, und mit den in Kämpfen ge-
störten und absichtlich gesprengten Kanonen zusammen einen noch
größeren Verlust der Gegner aus. Noch viel erheblicher wird der
Gewinn an Maschinengewehren sein, der sich aber aus den Tages-
berichten nicht schätzen läßt, weil die meisten Nachrichten darüber
in unbestimmten Ausdrücken gehalten und auch unvollständig sind.
Die antische englische Politik drückt das Ergebnis daraus freilich
so aus, daß sie sagt, je weiter der Krieg fortschreite, um so mehr
machte sich die kriegswirtschaftliche Überlegenheit des Dreiverbandes
geltend. Ja wenn der Dreiverband die so freigebig ausgelieferten
Geschütze und Materialien bezahlt bekomme!

Buntes Allerlei.

Auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf sind jetzt weitere große
Barackenbauten fertiggestellt, so daß noch etwa 20.000 Gefan-
genen mehr dort untergebracht werden können. Auch auf dem
Truppenübungsplatz Alengraben wurden neue Barackenlager er-
baut. Hier werden nächste Woche große Transporte gefangener
Russen erwartet.

Angsborg. Auf der Fabrikanlage der höchsten Farbwerke in
Gerlshofen brach ein Brand aus, der sobald gelöscht wurde.

Die erste Brotartenmode ist in Berlin gut überstanden wor-
den. Das Berechnen der Brotmarken, das in den ersten Tagen
besonders bei umfangreichen Einkäufen nicht ganz so flott konstaten
gehen wollte, macht jetzt keine Schwierigkeiten mehr.

Zweibeiden. Weil ein Bäckergehilfe sich in deutschfeindlichen
Rundgebungen erging, lauerte ihm ein Dienstmagd auf und ver-
abfolgte ihm mit einem Spazierstock einen gehörigen Deutzel.
Das Urteil gegen den Angeklagten lautete auf die geringst zu-
lässige Strafe von 3 Mark, wobei das Gericht bedauerte, daß ange-
sichts der ganzen Sache überhaupt eine Bestrafung einzutreten
hatte. Der Dienstmagd hat aber die Genugtuung, daß der Bäcker
6 Wochen Gefängnis erhielt.

W. a. Berlin. Das Oberkommando in den Marken teilt mit:
Die von einem hiesigen Blatt gebrachte Nachricht, daß eine Ver-
fügung geplant sei, die eine Schließung sämtlicher Berliner
Theater zum 1. April d. Js. bezweckt, beruht auf einer leichtfertigen
Erfindung. Weder hier noch im Polizeipräsidium ist von einem
solchen Plan etwas bekannt.

Scherzfrage. Frage: "Was ist der Unterschied zwischen dem
Feldzuge 1870 und dem jetzigen?" Antwort: "1870 hatten wir
Bismarck, jetzt haben wir Brotmarken!"

Köln. An Tisort ist man riesigen Steuerhinterziehungen auf
die Spur gekommen. Dem Spiritusfabrikanten Boetticher werden
Hinterziehungen von 15 Millionen Mark vorgeworfen, die sich auf

15 Jahre erstrecken. Für diesen Zeitraum von 15 Monaten stellt
die Summe von 2.500.000 Mark ziemlich genau fest.

Clay (Athen). Anfolge der vielen Klagen über Erhebungen der
Verbauungstätigkeit beim Genuß von Kriegsbrot sind die Bäder
von der Regierung angewiesen worden, dem Kriegsbrot keinen
Sauerstoff, sondern Brantweinbeize zuzusetzen. Wenn dadurch auch
bei der Höhe der Preise eine kleine Verteuerung des Brotes ein-
tritt, so wird dieses doch weit befriedigender.

Charlottenburg. Zwei Einbrecher drangen in die Villa eines
als Hauptmann im Felde stehenden Hofrats, erbrachen alle Be-
hälter und zwangen schließlich die Gattin des Offiziers mit vorge-
haltenem Revolver zur Hergabe ihrer Wertgegenstände. Von den Ein-
brechern fehlt jede Spur.

Die Brotarten haben eine unbedeutende Nebenwirkung.
Sie verhelfen nämlich zu einer genaueren Fühlung der Fremden.
Schon in der ersten Woche haben sich in verschiedenen Städten
eine erhebliche Anzahl von Personen gemeldet, die ohne Brot-
arten geblieben waren. Es stellte sich heraus, daß es sich in den
meisten Fällen um Personen handelte, die ihre polizeiliche An-
meldung unterlassen hatten.

Hindenburg D.-S. Durch königlichen Erlass vom 21. Februar
haben Kreis und Gemeinde Äbte die Befugnis erhalten, den
Namen Hindenburg D.-S. zu führen. Damit ist also der Wunsch
der ehemaligen Äbte, von ihrem alten, jugendbrecherischen
Namen loszukommen, endgültig erfüllt.

Kopenhagen. Im hiesigen Hotel d'Angleterre brach Mittwoch
nach Feuer aus, das schnell einen großen Umfang annahm. Ein
großes Schaufenster mit mehreren Dampfkrigen und Militär
war bald zur Stelle. Die Gäste und das Personal konnten im
letzten Augenblick gerettet werden. Das Hotel ist teilweise nieder-
gebrannt. Der Schaden beträgt 1 1/2 Millionen Kronen.

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

"Märzklüwe".

Der März zog in die Lande ein. — bald kommen Frühlings-
boten, — bald laßt sein goldner Sonnenschein — der Welt, der
brandhauchte. — Und ob auch heiß im Kampfe liegt — toll
wider Volk auf Erden, — der holde Lenzesglaube liegt, — es muß
doch Frühlung werden!

Der Märzsturm hat sich aufgemacht, — an Tür und Tor zu
pochen, — jetzt wird, und ob es braust und tracht, — des Winters
Racht gebrochen. — Der Frühlung steigt von Berg zu Tal, — der
Winter muß ihm weichen, — des Lenzes flammend Siegesfanal —
sei uns ein herrlich Zeichen!

Der Märzsturm braust mit Siegesglaube — und säubert unsere
Grenzen, — er pfeift auch im Argonnenwald — den Laß zu
blauen Tälern! — Vom Weichsel und vom Dniepr-Strand —
braust es hinaus zum Meer. — Wie Märzsturm bringt in Feinde-
land — die Wucht der deutschen Heere.

Und stürmbewegt zum Schwerte greift — die Wehr, die wir
geschaffen. — Der Bandhummel, zur Tat gereift — übt den Ge-
brauch der Waffen; — es braust des Kriegers Sturmgesang: —
"Hieg, deutscher Adler, Hieg, — und wer nicht alt ist oder krank —
der zieh hinaus und sieg!"

Der Märzsturm braust wohl übers Meer — und macht dem
Volk der Briten, — den Kopf so heiß, — das Herz so schwer, —
solch Spiel wird nicht gelitten. — Und wie der Lenz die starre
Racht — des Winters wird bezwingen, — so wird Deutschlands
treue Wacht — den Gegner niederringen!

Wir lassen uns die Jüdersticht — durch keinen Gegner rauben,
— wir halten fest an Recht und Pflicht — und unsern Frühlungs-
glauben. — Zu jedem Opfer gern bereit, — wo'n wir das höchste
wagen. — Es muß nach dieser schweren Zeit — ein neuer Früh-
ling tagen!

Ernst Heiter.

Neueste Nachrichten.

Depeschen-Dienst

Der türkische Tagesbericht.

WB na. Konstantinopel, 5. März. Das Hauptquartier
teilte gestern Abend mit: An der Kaukasusfront nur einige Vor-
postengefechte. Keine Veränderungen. Von den anderen Fronten
nichts Wichtiges. Die feindliche Flotte unterhielt eine Zeitlang
ein unruhiges Feuer auf unsere Batterien am Eingange der
Dardanellen.

Erhöhte französische Kriegsanleihe.

WB na. Paris, 5. März. Dem "Temps" zufolge wird
Finanzminister Ribot an der Kammer einen Gesetzentwurf betref-
fend die Erhöhung des Ausgabebeitrages der Staatskassaschneide
einbringen, die bisher auf 3 1/2 Milliarden festgesetzt war.

Abgestürztes französisches Flugzeug.

WB na. Paris, 5. März. Wie der "Temps" berichtet,
fiel bei einem Nachflug ein Militärflugzeug Feuer und stürzte
in der Nähe von Chalons sur Marne ab. Beide Insassen wurden
getötet.

Weitere russische Einberufungen.

WB na. Petersburg, 5. März. Alle Russen im Auslande,
die wegen der weiten Entfernung ihrer Wohnsitze von Rußland
bisher nicht zum Kriegsdienst herangezogen worden sind, haben,
wie "Nerich" meldet, Befehl erhalten, sich bis spätestens 14. März
bei den russischen Konsulaten zu melden.

Asquith droht weiter.

WB na. London, 5. März. Bull fragte im Unterhause,
ob die englische Regierung mit Rücksicht darauf, daß es noch dem
Wörterrecht die erste Pflicht des Erbauers eines Handelsschiffes sei,
dies vor ein Kriegsgericht zu bringen, beabsichtige, diesen Weg ein-
zuschlagen, wenn Schiffe mit Gütern, die mutmaßlich für den Feind
bestimmt sind, von ihm stammen oder gehören, aufgebracht wer-
den. Ferner fragte Bull, ob die Regierung beabsichtige, das Be-
seizungsrecht zu veranlassen, solche Güter als gute Preise zu erklären
und die Schiffe freizulassen, wenn die Neutralität die Frucht be-
zahlen. Falls dies nicht die Absicht der Regierung sei, was sie mit
solchen Ladungen und Schiffen zu tun beabsichtige. Asquith ant-
wortete, die Absicht der Regierung wird offenbar werden, wenn
die Verordnung über die Maßregeln und Repressalien gegen
Deutschland veröffentlicht werden. Ich kann augenblicklich keine
bestimmtere Erklärung abgeben.

Erdbeden.

WB na. Hohenheim bei Stuttgart, 5. März. Gestern
Abend wurde von den Instrumenten der Erdbedenwarte ein ziem-
lich starkes Erdbeden aufgezeichnet, dessen Herd in etwa 150 Kilo-
meter Entfernung liegt. Der erste scharfe Einschlag der Vorläufer-
wellen erfolgte um 7.57 Uhr und 35 Sek.

Aus den heutigen Berliner Morgenblättern.

(Privattelegramme.)

WB na. Berlin, 5. März. Die Staatsregierung wird den
"Berliner Politischen Nachrichten" zufolge beim Landtag die Ge-
nehmigung zu dessen Vertagung bis zum 23. November vor-
schlagen. Die Wahl dieses Termins ist dahin getroffen, daß die
durch den Krieg unterbrochenen gesetzgeberischen Arbeiten der
vorigen Session im Herbst wieder aufgenommen werden können.
— Der Artillerielampf an der Westfront ist, wie die "Tägl. Rund-
schau" aus dem Haag meldet, in den letzten Tagen erheblich stärker
geworden. Trotz aller Anstrengungen sei es den Verbündeten bis
jetzt nicht gelungen, den südlichen Teil der Front zwischen Dünkirchen
und Ypern vorwärtszubringen.

Der Freitag-Tagesbericht.

W. B. (Amst.) Großes Hauptquartier, 5. März

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich Ypern fügten wir den Engländern bei
unser Feuer erhebliche Verluste bei.

Auf der den Franzosen entzogenen Stellung
der Coretto-Höhe wurde ein feindlicher Ge-
angriff gestern nachmittag abgeschlagen.

In der Champagne fehlten die Franzo-
gestern und heute nacht ihre Angriffe nördlich
Les menil fort. Sämtliche Angriffe wurden zur-
geschlagen, unsere Stellungen festgehalten.

Angriffe auf unsere Stellung bei Bauguel
östlich der Argonnen, und im Walde von Con-
vove, östlich der Maas, scheiterten.

Sämtliche Versuche, uns das in den letzten Ta-
gen in Gegend Badonviller eroberte Gelände stän-
zu machen, mißlangen. Ein gestern Abend noch mit
heftigen Kräften in tiefer Staffelung unternommenen
Ansturm auf die Höhe nordöstlich von Celles be-
unter großen Verlusten für die Franzosen zusam-
Auch mehrere Nachtangriffe waren erfolglos. Über
1000 tote Franzosen liegen vor unseren Hindernissen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage um Grodno ist unverändert. Russi-
Angriffe wurden blutig abgewiesen.

Die russischen Angriffe nordöstlich und nörd-
Lomza scheiterten unter schweren Verlusten für
Feind. Viele Gefangene der 1. und 2. russischen Ge-
Division blieben in unserer Hand.

Weiter westlich bis zur Weichsel hat sich die
nicht verändert.

Einige Vorstöße der Russen östlich von P-
waren erfolglos.

Ostlich von Sierniowice mißlang ein
feindlicher Nachtangriff gänzlich.

Oberste Heeresleitung

Anzeigen-Zell

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Donnerstag, den 11. März, von Ort und Stelle aus
39 Weiden, Buchen ca. 300 Hekt. Schen- u. Kahl-
1 Weiden lang 48 Hekt. auf Durchschlagswelten. Salzw-
kaut 9 Uhr am Holzhausbüschchen.

5. Preussisch-Süddeutsche 231. Königl. Preussische Klassenlotterie

Die Lose dritter Klasse liegen in meiner Verkauf-
für Hochheim: Jean Bauer, Hirtengasse 56, zur gefälli-
Abholung bereit.

Die Erneuerung muß bis spätestens Montag,
8. März d. Js. erfolgt sein.

Ziehung am 12. und 13. März 1915.

Reißler,

Königl. Preuss. Lotterie-Einnahme-
Diebstahl, Rathausstraße 16.

1 Zimmer und Küche

für eine Person oder Kinder-
lose Leute zu vermieten
200 Markierstraße 3.

2 Zimmer u. Küche

zu vermieten
Hirtengasse 17.

3-Zimmerwohnung

zu mieten gesucht.
Erpedition.
Hirtengasse 17.

Prima Apfelwein

Schorpen 1/2 Liter 12 Pf.
verkauft über die Straße.

Martin Pistor.

Schirmreparaturen

und Ueberziehen
werden sofort sachgemäß
geführt
Hofl. Omtzabr, Hirteng-
Empfehle meine nur
verfertigten Bärtenmarken
Gebäude Schirme
zu haben.

Pfuhlfässer

so wie Klein- und sonstige
aller Art hat stets vor-
abzugeben

Wahnenhaublung
P. Wagner & Co., a. M.

Kirchliche Nachrichten.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 7. März 1915.

Vormittags 7 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr Kinderkateche-
10 Uhr Hochamt. Nachmittags 3 Uhr Sakrament und Predigt.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 7. März 1915.

Vormittags 10 Uhr Gottesdienst.
Sakrament und Predigt jeden Mittwoch Abend 8 Uhr.